

6037/J XX.GP

ANFRAGE

**der Abgeordneten Dr. Susanne Preisinger, Dr. Martin Graf, DI Leopold Schögl
und Kollegen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Abnahme der Rechtsanwaltsprüfung durch einzelne bevorzugte
Prüfungskommissäre aus dem Kreis der Rechtsanwälte und aus dem der Richter
in den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Innsbruck**

Hinweisen zufolge sollen bei den Oberlandesgerichtssprengeln Wien und Innsbruck einzelne Prüfungskommissäre, sowohl aus dem Kreis der Rechtsanwälte als auch aus dem Kreis der Richter, bevorzugt die Rechtsanwaltsprüfungen abnehmen dürfen. Die Mitglieder der Rechtsanwaltsprüfungskommission erhalten gern. § 28 RAPG für ihre Tätigkeiten Vergütungen in stattlicher Höhe.

Gem. § 9 RAPG hat der Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission für jede Prüfung in gleichbleibender alphabetischer Reihenfolge die Prüfungskommissäre zu bestimmen.

Allerdings soll beim OLG Wien und beim OLG Innsbruck entgegen dieser eindeutigen gesetzlichen Bestimmung vorgegangen werden, indem nämlich

- beim OLG Wien überdurchschnittlich oft Frau RA Dr. Gerda Kostelka - Reimer, die die Prüfungskandidaten zuvor unter anderem auch auf deren parteipolitische Präferenzen anzusprechen pflegt, gemeinsam mit ihrem politischen Pendant, Vizepräsident Dr. Alois Ramoser, und
- beim OLG Innsbruck vermehrt Richter Dr. Hoffmann, Sohn des ehemaligen Präsidenten des Oberlandesgerichtes Innsbruck.

die Rechtsanwaltsprüfungen abnehmen.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e:

1. Ist Ihnen der dargestellte Sachverhalt bekannt?

- Wenn ja, seit wann?
- Wenn nein, warum nicht?

2. Billigen Sie die gewählte Vorgangsweise, daß die Prüfungskommissionen entgegen § 9 RAPG durch einzelne, zumeist nach großkoalitionären Gesichtspunkten, ausgewählte Prüfungskommissäre, besetzt werden?
 - Wenn nein, was gedenken Sie dagegen zu tun?
3. Gibt es in den Gerichtssprengeln des OLG Wien und des OLG Innsbruck auch andere Prüfungskommissäre, die vermehrt zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden?
 - Wenn ja, welche?
 - Wenn nein, wie erklären Sie sich, die häufige Zulassung obgenannter Prüfer?
4. Sind Sie der Ansicht, daß mit einer derart auffällig - einseitigen Prüferauswahl, die entweder eindeutig nach dem parteipolitischen Proporz, bzw. wie im OLG Innsbruck, nach familiären Gesichtspunkten vorgenommen wurde, tatsächlich noch die Unabhängigkeit der Prüfungskommission gewährleistet werden kann?
 - Wenn nein, wie gedenken Sie diese Unabhängigkeit der Prüfungskommission in Zukunft sicherzustellen?
5. Wie viele Prüfungen haben RA Dr. Kostelka - Reimer, Dr. Ramoser, Dr. Hofmann in den Jahren 1997 und 1998 abgenommen?
6. Wie hoch waren die Vergütungen, die an die Begünstigten innerhalb der letzten zwei Jahren ausbezahlt wurden?
7. Welche anderen Prüfungskommissäre wurden im Vergleichszeitraum wie oft zur Abnahme der Rechtsanwaltsprüfungen herangezogen?
8. Wurde die bevorzugte Abnahme der RA - Prüfungen durch die Genannten von den jeweiligen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten der genannten Oberlandesgerichtssprengel in deren Eigenschaft als Präses der Rechtsanwaltsprüfungskommission gebilligt?
 - Wenn ja, welche Beweggründe sind ausschlaggebend, daß die Obgenannten immer wieder bevorzugt mit der Abnahme von Rechtsanwaltsprüfungen betraut werden und nicht - wie im Gesetz vorgesehen - die Mitglieder der Kommissionen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen ausgewählt werden?